

Schulordnung des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg

Das Ernst-Barlach-Gymnasium ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Grundlage für die Schulordnung sind der § 76 Abs. 7 Nr. 5 SchulG M-V, wonach die Schulgemeinschaft durch die Schulkonferenz eine Schulordnung verabschieden kann, und § 2 Abs. 1 SchulG M-V, welcher darauf verweist, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule durch die Werteentscheidungen bestimmt wird, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben sind.

A Allgemeine Grundsätze

- 1) Wir sagen NEIN zu allen Formen von Diskriminierung sowie verbaler und körperlicher Gewalt. Daher trägt unsere Schule seit 2002 den Titel „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“.
- 2) In diesem Sinne trägt die gemeinsame Schulordnung aller am Schulleben Beteiligten dazu bei, das Leben, die Gesundheit und die persönliche Würde aller Schüler und Erwachsenen, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses, zu sichern.
- 3) Darüber hinaus fördert sie das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule. Darunter verstehen wir, dass Schüler, Lehrkräfte, Eltern, technische Angestellte und Besucher einander in gemeinsamer Verantwortung mit Achtung und Toleranz begegnen.
- 4) Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Offenheit, Leistungswille und Einsatzbereitschaft sowie das faire Austragen von Konflikten sind weitere Grundlagen unseres Handelns.

B Regeln und Richtlinien

- 1) Pünktliches Erscheinen zum Unterricht und eine gewissenhafte inhaltliche Vorbereitung sowie das Vorhandensein vollständiger Arbeitsmaterialien sind für uns selbstverständlich. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine Grundvoraussetzung für das Erreichen der Lernziele eines Gymnasiums sowie ein Zeichen der gegenseitigen Achtung und der Selbstdisziplin.
- 2) Alle Schüler und Lehrkräfte unserer Schule sorgen für Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände.
- 3) Das Verhalten im Gebäude (auf den Treppen, in den Fluren und Klassenzimmern usw.) muss der räumlichen Gesamtsituation des Hauses angepasst sein (insbesondere in den Pausen).
- 4) Schonend und pfleglich gehen wir mit Lehr- und Lernmitteln, Sachgegenständen und dem Mobiliar unserer Schule um. Bei mutwilliger Beschädigung und / oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten. Mängel und Gefahrenpunkte melden wir umgehend einer Lehrkraft oder dem Sekretariat, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

- 5) Alle Klassen, Gruppen und Kurse halten eigenverantwortlich ihre Unterrichtsräume sauber und ordentlich. Ihre Jacken und Mäntel hängen die Schüler an die dafür vorgesehenen Haken in den Fluren.
- 6) Nach dem Unterrichtschluss (siehe Raumplan) sind die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen.
- 7) Wir achten das Eigentum anderer. Geld oder Wertsachen lassen wir nicht unbeaufsichtigt in Kleidungsstücken oder Taschen, denn es besteht kein Versicherungsschutz. Fundsachen geben wir beim Hausmeister oder im Sekretariat ab.
- 8) Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Wertgegenstände, welche nicht zur originären Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig sind, haftet die Schule nicht.
- 9) Internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (z.B. Handy, Smartphone, MP3-Player, Smartwatch/ Fitnesstracker etc.) sind während des Unterrichts auszuschalten, es sei denn, die Nutzung aus triftigem Grund wird von der Lehrkraft ausdrücklich erlaubt.
- 10) Wer in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen mit eingeschaltetem internetfähigen Mobilfunkgerät oder sonstigem elektronischen Gerät angetroffen wird oder dieses als unerlaubtes Hilfsmittel verwendet, muss mit einer Sanktionsnote oder dem Anordnen der Wiederholung der Prüfung rechnen.
- 11) Ist ein Schüler erkrankt oder aus anderen objektiven Gründen an der Unterrichtsteilnahme gehindert, so setzen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler die Schule am selben Tag bis 8.00 Uhr (Sekretariat 038828/24433; sekretariat@ebg-schoenberg.com) davon in Kenntnis. Eine schriftliche Entschuldigung ist dem Klassenleiter bzw. Tutor am ersten Tag nach der Wiederaufnahme des Schulbesuches vorzulegen.
- 12) Die Schüler der Klassenstufen 10, 11 und 12 richten sich des Weiteren nach den speziellen Regelungen für die Sekundarstufe II.
- 13) Für Befreiungen oder Beurlaubungen vom Unterricht muss in der Regel mindestens 3 Tage im Voraus ein schriftlicher Antrag gestellt werden
 - Bis zu 2 Tagen an den Klassenlehrer bzw. Tutor
 - Von mehr als 2 Tagen über den Klassenlehrer bzw. Tutor an den Schulleiter
- 14) Bei Nichterscheinen einer Lehrkraft informiert der Klassensprecher der Klasse oder ein Mitglied des Kurses nach spätestens 10 Minuten die Schulleitung bzw. das Sekretariat.
- 15) In Freiblöcken und bis zur Busabfahrt dürfen sich die Schüler bzw. Fahrschüler im Flur und einigen Räumlichkeiten des Kellerbereiches aufhalten. Jeder Schüler verhält sich während eines Freiblocks oder bei vorzeitigem Unterrichtschluss ruhig, um nicht anderen Unterricht zu stören. In Notfällen melden sich diese Schüler im Sekretariat.
- 16) Die Empore wird ausschließlich von den Schülern der Klassenstufe 12 zum Arbeiten genutzt. Vorübergehende Einschränkungen sind möglich.
- 17) In den Pausen dürfen die Schüler unter 18 Jahren das Schulgelände nicht verlassen.
- 18) Bei vorzeitigem Unterrichtschluss oder in einem Freiblock ist den minderjährigen Schülern das Verlassen des Schulgeländes nur dann erlaubt, wenn eine schriftliche

Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Diese ist zu Schuljahresbeginn bei dem jeweiligen Klassenleiter bzw. Tutor abzugeben.

- 19) In der ersten und zweiten Pause sucht jeder Schüler, außer im Falle des Besuchs der Cafeteria oder der Einnahme des Mittagessens, unverzüglich den Schulhof auf. Parkplätze sind keine Aufenthaltsorte.
- 20) Bei unzumutbaren Wetterverhältnissen wird durch ein zweites Klingelzeichen angekündigt, dass das Aufsuchen des Schulhofes auf freiwilliger Basis stattfindet.
- 21) Die Nutzung von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und PKW für das Zurücklegen von Schul- und Unterrichtswegen geschieht grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Der Parkplatz des Schulgeländes ist ausschließlich den Lehrkräften und Zulieferern vorbehalten.
- 22) Bei einem Alarm befolgen alle die für den jeweiligen Störfall festgelegten Vorschriften und benutzen ausschließlich die vorgeschriebenen Fluchtwege.

C Verbote

- 1) An unserer Schule ist das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, den Schusswaffen gleichgestellten Gegenständen, pyrotechnischen Erzeugnissen und Abwehrsprays verboten. Gleiches gilt für alle Sachen, welche den Anschein erwecken, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zu sein (z.B. Scheinwaffen, Spielzeugpistolen etc.).
- 2) An unserer Schule sind das Tragen eindeutig verfassungsfeindlicher Symbole, das Verbreiten verfassungsfeindlicher Abbildungen und Schriften sowie die Bewerbung verfassungsfeindlicher Vereinigungen verboten.
- 3) An unserer Schule ist das Mitbringen und Verbreiten rassistischer, diskriminierender, pornographischer und Gewalt verherrlichender Erzeugnisse aller Art verboten.
- 4) An unserer Schule sind das Beisichführen, der Konsum, die Weitergabe und/oder der Handel mit Drogen und/oder Substanzen, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, verboten. Gleiches gilt für Gegenstände und Substanzen, welche den Anschein erwecken, o.g. Substanzen zu sein (z.B. E-Zigaretten, Kräutermischungen, Wasserpfeifen etc.).
- 5) An unserer Schule sind die missbräuchliche Verwendung internetfähiger Mobilfunkgeräte, sonstiger elektronischer Geräte und/oder Aufzeichnungsgeräte jeglicher Art sowie das Weiterleiten, Verbreiten und/oder Veröffentlichen persönlichkeitsrechtsverletzender Aufnahmen, Dateien und/oder Inhalte verboten.
- 6) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten, da wir als öffentliche Einrichtung dem Nichtraucherschutzgesetz unterliegen.
- 7) Das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen ist untersagt.

D Sanktionen

- 1) Die Schulleitung und die Lehrer sanktionieren Verstöße gegen die Schulordnung.
- 2) Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit werden Zuwiderhandlungen wie folgt geahndet:

- a) Einleitung von Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 SchulG M-V
- b) Einleitung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60a SchulG M-V
- c) Einleitung von zivilrechtlichen Maßnahmen gemäß Zivilgesetzbuch
- d) Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen gemäß Strafgesetzbuch

E Schlussbestimmungen

- 1) In einer Schulordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Die Schulleitung und die Lehrer regeln sie im Geiste der o.g. allgemeinen Grundsätze nach bestem Wissen und Gewissen.
- 2) Diese Schulordnung wurde gemeinsam von Lehrkräften, Schülern und Eltern des Ernst-Barlach-Gymnasiums erarbeitet und durch die Schulkonferenz beschlossen.
- 3) Sie gilt für Schüler, Lehrer, sonstige Schulbedienstete sowie andere Nutzer des Schulgebäudes und seiner Außenanlagen.
- 4) Für den Unterricht in den Fachbereichen Sport, Informatik und Naturwissenschaften sowie die Nutzung der schuleigenen Plattform / ISeV bestehen zusätzlich eigene Regelungen.
- 5) Diese Schulordnung gilt ab dem 01.01.2016. Vorherige Regelungen treten damit außer Kraft.
- 6) Dieser Schulordnung wird als Anlage eine Prüfungsordnung beigelegt. Sie gilt uneingeschränkt für alle Prüfungs- und Leistungsfeststellungsverfahren am Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg.

Schönberg, 15.12.2015

Carol Scherlipp
Vorsitzender der Schulkonferenz

Mina Dührkop
Schülerrat

Malte Höners
Örtlicher Personalrat

Frank Becker
Schulleiter

Letzte Änderung am 07.03.2018